

## Abgeltungssteuer: Eckpunkte und Strategieüberlegungen

### Erzielung von Vermögensvorteilen durch individuelle Anlagestrategien

Die „Unternehmenssteuerreform 2008“ ist verabschiedet. Für private Anleger beinhaltet sie ab 1. Januar 2009 eine Abgeltungssteuer auf Erträge aus Kapitalanlagen in Höhe eines Pauschalsatzes von 25 % (beziehungsweise 28 % inklusive Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer).

Dieser Abgeltungssteuer unterliegen laufende Kapitalerträge und – unabhängig von der Haltedauer – Einnahmen aus Veräußerungsgeschäften sowie Realisationen von Kapitalanlagen.

Erfolgt die Anschaffung bis zum 31. Dezember 2008 bleiben Veräußerungsgewinne entsprechender Wertpapiere (Aktien, Anteile an Investmentfonds etc.) außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei (Sonderregelung für Zertifikate).

### Depotstrukturierung

Eine Möglichkeit diese Regelung zu nutzen, besteht darin, das Wertpapierportfolio vor dem 1. Januar 2009 so zu gestalten, dass auf lange Sicht keine Umschichtungen erforderlich sind. Diese Alternative dürfte bei Einzeltiteln rasch an die Grenzen der Praktikabilität stoßen.

### Anlage in Investmentfonds

Eine oftmals als „Königsweg“ dargestellte Alternative bieten Investmentfonds. Da die Steuerpflicht für realisierte Kursgewinne nur auf privater Ebene gilt, kann ein Anleger, der vor dem 1. Januar 2009 in einen thesaurierenden Investmentfonds investiert, an den ab 2009 auf Fondsebene angefallenen Kursgewinnen partizipieren. Innerhalb des Fonds können Umschichtungen erfolgen, ohne eine Steuerpflicht für den Anleger auszulösen. Der Abgeltungssteuer auf Anlegerebene unterliegen lediglich die im Fonds vereinnahmten Zinsen und Dividenden.

Die Fondsindustrie bietet heute Produkte an, die sowohl unter Rendite- als auch unter Steuer-Aspekten interessant sind. Hierzu zählen Mischfonds, Dachfonds, Multi-Strategy-, Absolute-Return- und Multi-Asset-Fonds, sowie Laufzeitfonds (auch Lebenszyklus- oder Target-Fonds). Bei allen Fondslösungen ist der Vermögensinhaber „breiter aufgestellt“ als bei Einzeltiteln und hat die Chance, langfristig die Abgeltungssteuer auf Veräußerungs-

gewinne zu vermeiden. Zu bedenken ist aber, dass ein Fondstausch nach dem 1. Januar 2009 gleichbedeutend ist mit dem langfristigen Verzicht auf steuerfreie Kursgewinne.

Eine interessante Überlegung ist insofern, Wertpapiere in eine andere rechtliche Struktur, zum Beispiel eine Lebensversicherung, einzubringen.

### Wertpapiere im Versicherungsmantel

Für die Einbindung von Wertpapieren in eine Versicherung bieten sich grundsätzlich auch fondsgebundene Policen deutscher Anbieter an. Besonders geeignet sind jedoch Versicherungen nach Liechtensteiner Versicherungsrecht, da sie dessen Vorteile mit denen des deutschen Steuerrechts verbinden.

Vorteile der liechtensteinischen Versicherungen liegen unter anderem in der flexiblen Produktgestaltung. Hierzu zählt insbesondere auch der individuell verwaltete Deckungsstock, der durch Einbringung eines (vorhandenen) Wertpapierdepots in eine vom Depotinhaber auf sein Leben abgeschlossene Versicherungspolice entsteht. Die Depotverwaltung verbleibt beim bisherigen Vermögensverwalter.

Nach deutschem Steuerrecht gilt auch für liechtensteinische Policen, dass bei Fälligkeit die Differenz zwischen Ein- und Auszahlung besteuert wird. Vorteilhaft ist jedoch, dass der Mehrerlös dem Versicherungsnehmer erst zum Entnahmezeitpunkt (Fälligkeit, Kündigung oder Verkauf) zugerechnet und schlimmstenfalls mit der Abgeltungssteuer belegt wird (Steuerstundungseffekt). Darüber hinaus reduzieren Depotgebühren, Transaktions- und Vermögensverwaltungskosten – im Gegensatz zur Direktanlage – die steuerpflichtigen Erträge.

Wenn die Versicherung mindestens zwölf Jahre gelaufen ist und nach dem 60. Lebensjahr des Versicherungsnehmers ausgezahlt wird, sind nur 50 % der Erträge steuerpflichtig. Diese werden mit dem persönlichen Einkommensteuersatz belegt (maximal 45 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

### Hohe Vorteile durch Erbschaftspolice

Schließt der Vermögensinhaber eine Police auf sein Leben ab, bei der er das Bezugsrecht für den Todesfall zu Gunsten eines Dritten einräumt, unterliegen die Versicherungsleistungen zwar der Erbschaftsteuer, aber Einkommen- oder Abgeltungssteuer fallen nicht an. Außerdem fallen die Versicherungsleistungen aufgrund des Bezugsrechts nicht in den Nachlass. Diese Vorteile lassen sich durch den bei liechtensteinischen Policen möglichen Abschluss lebenslang laufender Policen gut nutzen.

### Fazit

Die neue Gesetzgebung bringt gravierende Änderungen bei der Besteuerung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften. Die Konservierung der aktuellen Steuerregeln kann zu einem deutlichen Vermögensvorteil führen. Anleger sollten jedoch nicht allein die steuerlichen Aspekte zur obersten Prämisse erheben.

### Über den Autor:

Klaus-Dieter Erdmann (Mitglied im LC Iserlohn) ist geschäftsführender Gesellschafter der Erdmann Family Office GmbH mit Sitz in Iserlohn.



Die Gesellschaft bietet individuell auf den Vermögensinhaber abgestimmte Dienstleistungen rund um das Vermögens-Controlling an. Dabei konzentriert sie sich auf die klassischen Beratungsaufgaben der ganzheitlichen und unabhängigen Finanzplanung sowie das neutrale, objektive Controlling & Reporting. Vermögensverwaltung wird nicht angeboten, wodurch sichergestellt ist, dass die Dienstleistungen frei von Anbieter- oder Produktinteressen sind.

### Kontakt:

Klaus-Dieter Erdmann  
Erdmann Family Office GmbH  
Rathausstraße 2 · 58636 Iserlohn  
Tel.: (0 23 71) 9 19 59 12  
Fax: (0 23 71) 9 19 59 11  
E-Mail: erdmann@efo-gmbh.de